

EINWOHNERGEMEINDE OBERDORF

Reglement über die Ausrichtung
von Mietzinsbeiträgen

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oberdorf, gestützt auf § 47 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG) beschliesst:

§ 1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt den Vollzug des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (MBG).

§ 2 Definition

Der Mietzinsbeitrag entspricht der Differenz zwischen der Jahresnettomiete und derjenigen Miete, die die Mietzinsbelastung auf ein tragbares Mass reduziert.

§ 3 Jahresnettomiete

- ¹ Als Jahresnettomiete gilt der vertraglich vereinbarte Jahresmietzins ohne Nebenkosten.
- ² Besteht ein Untermietverhältnis, so wird die Jahresnettomiete um eine dem Untermietverhältnis angemessene ortsübliche Jahresmiete reduziert.
- ³ Übersteigt die Jahresnettomiete 50 % des Einkommens wird kein Mietzinsbeitrag gewährt.

§ 4 Höchstmieten

¹ Für die Beitragsberechnung werden Jahresnettomieten bis zu den folgenden Höchstbeträgen angerechnet:

bei 1 im gleichen Haushalt lebenden Person	Fr.	9'600.00	pro Jahr
bei 2 im gleichen Haushalt lebenden Personen	Fr.	11'400.00	pro Jahr
bei 3 im gleichen Haushalt lebenden Personen	Fr.	13'200.00	pro Jahr
bei 4 im gleichen Haushalt lebenden Personen	Fr.	15'000.00	pro Jahr
pro zusätzliche Person	Fr.	1'200.00	pro Jahr

² Im Fall einer höheren Miete ist der Teil, der den oben angeführten Höchstbetrag übersteigt, nicht beitragsberechtigt.

§ 5 Angemessenheit der Wohnungsgrösse

Ein Mietzinsbeitrag wird in der Regel nur ausgerichtet, wenn die Zahl der Zimmer jene der Bewohner und Bewohnerinnen um nicht mehr als 1 übersteigt.

§ 6 Jahreseinkommen

¹ Das Jahreseinkommen setzt sich zusammen aus sämtlichen Einkünften der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen. Es umfasst das um den AHV-Beitrag reduzierte Bruttoeinkommen; davon abgezogen werden Erwerbsunkosten, gemäss Steuer- und Finanzgesetz.

² Dem Jahreseinkommen zugerechnet werden ausserdem: nicht steuerbare Einkünfte der Haushaltmitglieder wie Ergänzungsleistungen, Stipendien, Alimente und weitere Entschädigungen (z.B. Krankenversicherungs-Prämienverbilligungen).

§ 7 Jahreseinkommenshöchstgrenze

Anspruch auf einen Mietzinsbeitrag besteht, sofern das Jahreseinkommen **Fr. 28'000.00** für Alleinstehende, **Fr. 35'000.00** für Ehepaare, zuzüglich eines Kinderbeitrages von **Fr. 2'500.00** pro Kind gemäss § 3 Absatz 1 Bst.a MBG nicht übersteigt.

§ 8 Vermögenshöchstgrenze

Anspruch auf einen Mietzinsbeitrag besteht, sofern das Vermögen **Fr. 4'000.00** für eine Einzelperson, **Fr. 8'000.00** für ein Ehepaar und **Fr. 2'000.00** für jedes minderjährige Kind nicht übersteigt.

§ 9 Tragbares Mass der Mietzinsbelastung

¹ Die tragbare Miete ist der Betrag, der verbleibt, wenn vom Jahreseinkommen der massgebliche Lebensbedarf sowie die Wohnnebenkosten gemäss Mietvertrag abgezogen werden.

² Die Berechnung des Lebensbedarfs erfolgt nach den Richtlinien der SKOS (Schweiz. Konferenz für öffentliche Sozialhilfe) inkl. Krankenkassenprämien (Prämien Grundversicherungen).

§ 10 Härtefälle

Wo aussergewöhnliche Verhältnisse es rechtfertigen, kann der Gemeinderat ausnahmsweise von den Bestimmungen dieses Reglementes abweichen.

§ 11 Verfahren

¹ Gesuche um Gewährung von Mietzinsbeiträgen sind dem Gemeinderat unter Beilage der notwendigen Unterlagen einzureichen.

² Im Falle eines zustimmenden Entscheides werden die Beiträge ab dem Zeitpunkt der Gesuchseinreichung gewährt.

³ Die Zusicherung gilt für ein Kalenderjahr, längstens jedoch bis zum Eintritt einer Veränderung bei einem Berechnungsfaktor.

⁴ Der Gemeinderat ist berechtigt, die in diesem Reglement festgelegten Beträge der Teuerung anzupassen.

⁵ Wenn die Abklärungen der Gemeinde ergeben, dass der Mietzinsbeitrag Fr. 6'000.00 übersteigen würde, wird der Fall der Fürsorgebehörde zur Weiterbearbeitung überwiesen.

§ 12 Rechtsschutz

Gegen Entscheide aufgrund dieses Reglementes kann gemäss § 172 - 176 des Gemeindegesetzes beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 13 Auszahlungsmodus

Die Zahlung erfolgt quartalsweise, wobei Beiträge unter Fr. 50.00 nicht ausbezahlt werden.

§ 14 Strafbestimmungen

¹ Zu Unrecht bezogene Beiträge müssen zurückerstattet werden.

² Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis Fr. 1'000.00 bestraft.

§ 15 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion am 13. Oktober 1998 genehmigt.

Es tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1998 in Kraft.

Von der Einwohnergemeindeversammlung am 23. März 1998 / 23. Oktober 1998 beschlossen.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident: Der Verwalter:

Karl Rudin

Beat Ermel

Der Regierungsrat hat mit Entscheid Nr. 151 vom 13. Oktober 1998 das Mietzinsbeitragsreglement genehmigt und rückwirkend auf den 1. Januar 1998 in Kraft gesetzt.
